

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.194.608

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4086/J-BR/2023 betreffend Barcelona Ziele 2030: Warum werden wir den EU weiten Mindeststandards zur Kinderbildung nicht gerecht?, die die Bundesräte Korinna Schumann, Kolleginnen und Kollegen am 8. März 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend darf festgehalten werden, dass das Kindergartenwesen und Hortwesen gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist.

Gleichzeitig ist gemäß Teil 2 Abschnitt E Z 1 der Anlage zu § 2 Bundesministerien-gesetz 1986, BGBl. Nr. 76 idgF, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Koordination im Bereich der Elementarpädagogik zuständig.

Vor dem Hintergrund der im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten Kompetenzverteilung kann diese Koordinationsaufgabe nur im nicht-hoheitlichen Bereich oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz wahrgenommen werden. Grundlage für die Tätigkeit des Bundes in diesem Bereich ist daher die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27. Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen bzw. Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Zweckzuschüssen. Zweckzuschüsse stellen zusätzliche finanzielle Mittel dar, die der Bund den Ländern zur Verfügung stellt und durch die die Erreichung der „Barcelona-Ziele“ beschleunigt werden soll.

Zu Frage 1:

- *Am 8.12.2022 wurde vom Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ eine Empfehlung zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung angenommen. Wie beurteilen Sie diese Empfehlungen?*

Die Empfehlung berücksichtigt die verschiedenen Ausgangssituationen in den einzelnen Mitgliedstaaten (MS) mit unterschiedlichen Betreuungsmodellen und Vorstellungen zur Bereitstellung von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) und ist daher das Resultat eines Kompromisses zwischen den 27 EU-MS. Zum Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates darf angemerkt werden, dass diesem nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. dazu und zum vergleichbaren § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975: Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand der parlamentarischen Interpellation sind bloße Meinungen bzw. Rechtsmeinungen oder Beurteilungen.

Zu den Fragen 2 und 12:

- *Wie hat sich die österreichische Bundesregierung in diesen Fragen auf europäischer Ebene positioniert?*
- *Befürworten Sie eine Anhebung der Barcelona Ziele 2030 auf eine formelle Teilnahmequote von 50% bei unter 3 Jährigen?*
 - a. *Wenn ja: Inwiefern setzen Sie sich dafür ein?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Den Ausgangspunkt der österreichischen Position bildete die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, welche die Grundlage für Investitionen und angestrebte Entwicklungen in der Elementarpädagogik in Österreich darstellt. Die Vereinbarung hat im zeitlichen Rahmen ihrer Laufzeit die Teilnahme von 33% der unter 3-Jährigen in frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zum Ziel. Darüberhinausgehende Meinungen und Einschätzungen unterliegen, wie bereits erwähnt, nicht dem Interpellationsrecht, zumal es sich darüber hinaus um keine verfassungsrechtlich der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung übertragene Aufgabe handelt.

Zu den Fragen 3 bis 5 sowie 7 und 10:

- *Welches Ressort war bei dem EU-Vorhaben federführend?*
- *Welches Ressort war für die Position der österreichischen Bundesregierung und damit die Erstellung der Weisung zu der „Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030“ zuständig?*

- *Inwiefern war das Ministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung an der Positionsfindung und schlussendlich der Positionierung beteiligt?*
- *Wurden im Vorfeld Gespräche geführt, um den Vorschlag der Kommission zu den Empfehlungen des Rates betreffend den Barcelona Zielen 2030 zu korrigieren?*
 - a. Wenn ja: Mit wem wurden Gespräche geführt?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*
- *Wurden im Vorfeld Gespräche mit dem federführenden Ressort aufgenommen?*

Gemäß Teil 2 Abschnitt E Z 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 idgF, ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Koordination im Bereich der Elementarpädagogik überantwortet. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die inhaltlich zuständigen Bundesministerien – Bundeskanzleramt in den Belangen Familien und Jugend, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – entsprechend eingebunden. Koordinationsaktivitäten zwischen den genannten Ressorts wurden im Vorfeld aller Verhandlungsrunden abgehalten. Positionen wurden auf Basis der Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten der jeweiligen Ressorts formuliert und sind einvernehmlich zwischen den beteiligten Bundesministerien festgelegt worden.

Zudem hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Gemeindebund, den Städtebund sowie die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung befasst.

Zu Frage 6:

- *Falls Ihr Ressorts an der Erarbeitung der österreichischen Position beteiligt war: welche Position hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Gesprächen und Verhandlungen zu den Barcelona Zielen 2030 zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung konkret vertreten?*
 - a. Wie wurden diese Positionen kommuniziert?*
 - b. Welche Position wurde diesbezüglich innerhalb der Bundesregierung vertreten?*
 - c. Wie begründen Sie diese Positionen?*

Bezüglich der angesprochenen Kommunikation darf eingangs auf die Ausführungen zu den Fragen 3 bis 5 sowie 7 und 10 verwiesen werden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vertrat in enger Abstimmung mit den involvierten Bundesministerien, der Verbindungsstelle der Länder sowie dem Städte- und Gemeindebund die Position, dass 50% bzw. 45% Beteiligung in frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung von Kinder unter drei Jahren bis 2030, d.h. innerhalb eines Zeitrahmens von sieben Jahren, unrealistisch ist und die spezifischen unterschiedlichen Betreuungsmodelle, insbesondere auch die europaweit äußerst unterschiedlichen

Karenzmodelle, welche einen Einfluss auf die Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren haben, in den Mitgliedsstaaten berücksichtigt werden müssen.

Zu den Fragen 8 und 9 sowie 13:

- *Welche konkreten Vorschläge zur Veränderung der Empfehlung der Kommission kamen aus Ihrem Ministerium?*
- *Inwiefern lassen sich diese Vorschläge in der angenommenen Empfehlung des Rates der Europäischen Union wiederfinden?*
- *Befürworten Sie eine Streichung der Ausnahmeregelungen in den Empfehlungen, wonach die Zielvorgaben Österreichs bis 2030 nun unter vom Niveau von den Barcelona Zielen bis 2010 bzw. 2020 sind?*
 - a. Wenn ja: Inwiefern setzen Sie sich dafür ein?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung forderte eine Festlegung von realistischen, einheitlich messbaren Zielwerten bzw. eine Berücksichtigung der spezifisch unterschiedlichen Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten.

Neben der generellen Zielsetzung der Teilnahme von 45% der unter 3-Jährigen in FBBE bis 2030 gelten nun für die Mitgliedstaaten, welche 33% Partizipation der besagten Gruppe noch nicht erreicht haben, wie u.a. Österreich, individuelle Zielwerte. Somit werden spezifisch unterschiedliche Voraussetzungen in den MS berücksichtigt.

Die gegenständliche Empfehlung wurde im November 2022 angenommen und ist das Resultat der Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten ohne rechtliche Bindungswirkung. Es obliegt daher jedem Mitgliedstaat, die nationale Ausgestaltung der Maßnahmen festzulegen und darüber zu entscheiden, ob national ambitioniertere Ziele erreicht werden können.

Zu Frage 11:

- *Wurden im Vorfeld Gespräche mit dem Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt betreffend der Barcelona Ziele 2030 geführt?*
 - a. Wenn ja: Welche Punkte wurden bei diesen Gesprächen konkret behandelt?*
 - b. Wenn nein: Warum nicht?*

Zur generellen Befassung des Bundeskanzleramtes in diesen Belangen darf auf die Ausführungen zu den Fragen 3 bis 5 sowie 7 und 10 verwiesen werden. Inhaltlich lag in der Verständigung besonderes Augenmerk auf der Zielwerthöhe der Barcelona-Ziele 2030 sowie auf dem Ausmaß der Öffnungszeiten von FBBE-Einrichtungen.

Zu Frage 14:

- *Wie werden Sie die Barcelona Ziele 2030 zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung in Österreich erreichen? Welche Zwischenziele werden bis 2030 angestrebt?*

Eine plangemäße Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorausgesetzt, werden die Barcelona-Ziele 2030 spätestens mit ihrem Ablauf 2026/27 erreicht.

Über eine allfällige Verlängerung der bestehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder eine neu auszuverhandelnde Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nach dem Kindergartenjahr 2026/27 kann keine konkrete Aussage getroffen werden.

Zu Frage 15:

- *Wie plant das Bundesministerium den zukünftigen Austausch mit den EU Institutionen zur Erreichung der Barcelona Ziele 2030?*

Das Initiativrecht bezüglich weiterer Schritte liegt bei der Europäischen Kommission. Sobald weitere Vorhaben oder Überprüfungen zu den Barcelona-Zielen 2030 angekündigt bzw. vorgelegt werden, werden die Mitgliedstaaten in einen standardisierten Verhandlungsprozess mit der Europäischen Kommission eintreten.

Wien, 8. Mai 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek